



Internationales Steuer- und Gesellschaftsrecht Spanien - Zypern – 10% Steuern auf Gewinne

Verfasser: Matthias Jahnel, LL.M. (*)

Am 01. Mai 2004 traten die zehn Staaten: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern der Europäischen Union bei. Neben der Öffnung der Grenzen für den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen, wurden auch die in diese Staaten existierenden niedrigen Steuersätze westeuropäischen Investoren zugänglich gemacht. Nunmehr können durch deutsche Investoren, mit Sitz in Spanien, erhebliche Steuerersparnisse durch Ausnutzung des bestehenden Steuergefälles zwischen den Mitgliedstaaten der Union, unter Einschaltung einer spanischen Holdinggesellschaft, erzielt werden. Dies bedeutet eine legale Steuererleichterung ohne Einschaltung von Gesellschaften mit Sitz in Steuerparadiesen und ohne die damit verbundenen Risiken, die Aufmerksamkeit der Finanzämter zu erregen.

Legale Steuererleichterung ohne *off-shore* Beteiligung

Als Beispiel für solche legalen Steuersparmodelle soll Zypern dienen, welches mit seinem griechischen Teil der Europäischen Union beiträt. Zypern verfügt, neben anderen ebenso interessanten Beitrittsländern, über ein sehr günstiges Steuersystem, dessen Vorteile durch Ausnutzung der Mutter - Tochter Richtlinie bzw. den bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen erschlossen werden kann.

Nach einer weitreichenden Anpassung der Steuervorschriften zur Vorbereitung des Beitritts zur EU und zur Verwirklichung der Zusagen zur Bekämpfung internationaler Steuerflucht gegenüber der OECD, verlor Zypern den Status als Steuerparadies. Zwar wurde dies noch nicht in Spanien per Gesetz anerkannt, jedoch ist mit einer

entsprechenden Änderung der spanischen Steuervorschriften nunmehr zu rechnen.

10% Körperschaftssteuer in Zypern

Der Körperschaftssteuersatz für weltweit erwirtschaftete Gewinne beträgt in Zypern 10%, wobei Verluste einer Gesellschaft ohne Zeitbegrenzung abgeschrieben werden können. Die von diesen Gesellschaften ausgeschütteten Dividende unterliegen keiner Einkommensteuer. Ebenso besteht eine Steuerbefreiung für die Veräußerungen von Gesellschaftsanteilen. Werden diese Gewinne bzw. die ausgeschütteten Dividende später an einen Empfänger mit Wohnsitz in einem Drittstaat ausgezahlt, nimmt Zypern keinen pauschalen Steuereinbehalt vor. Dies gilt unabhängig davon, ob es mit dem Empfängerland ein Doppelbesteuerungsabkommen gibt oder nicht.

Die spanische Holding – Steuerfreier Dividendenzufluss

Die Nutzung dieser Steuervorteile in Spanien ist durch die Gründung einer Holdinggesellschaft problemlos möglich. Insoweit zählt Spanien mit seinen liberalen Vorschriften über Holdinggesellschaften zu den europäischen Ländern, die von führenden Wirtschaftsunternehmen zum Aufbau von Verwaltungsgesellschaften empfohlen werden. Die Gründung einer in Spanien angesiedelten Holding in der Form einer GmbH (*Sociedad Limitada – SL*) oder einer Aktiengesellschaft (*Sociedad Anonima – SA*) ist bei fundierter Vorbereitung innerhalb weniger Tage möglich.

Wegen der relativ geringen Gründungskosten greifen Investoren bei der Wahl einer Gesellschaftsform für eine Holding zumeist auf eine *Sociedad Limitada* mit einem Anfangsgesellschaftsvermögen von € 3.006,00 zurück. Diese Gesellschaft muss zur Nutzung der bestehenden Steuervorteile ihre Geschäftsführung in Spanien ansiedeln. Danach sind unter bestimmten weiteren Voraussetzungen

alle aus dem Ausland zufließenden Dividende der ausländischen Beteiligungen in Spanien steuerfrei. Dies gilt auch für überwiesene Dividende einer zypriotischen Tochtergesellschaft, deren weltweit erwirtschafteten Gewinne in Zypern mit einem Steuersatz von nur 10% versteuert wurden. Ebenso werden die von der spanischen Holding an Nichtresidente ausgeschütteten Dividende in Spanien nicht versteuert.

Da Gesellschafter von spanischen Gesellschaften nicht den Status von Residenten haben müssen, ergeben sich hieraus sehr interessante Möglichkeiten, steuersparend auf dem internationalen Parkett von Spanien aus tätig zu werden.

Zur Vorbereitung dieser Aktivitäten sollte auf die Beratung eines Mitgliedes der rechtsberatenden Berufe zurückgegriffen werden, um Fehler bei der Vorbereitung der Investitionen bereits im Anfangsstadium zu vermeiden.

(*) **Matthias Jahnel, LL.M.**

(Int. Business Law)

Rechtsanwalt & Abogado inscrito

Kontakt:

General Ricardo Ortega, 38-2-Izq

07006 Palma de Mallorca

Tel.: +34.971.774.522

Fax: +34.971.771.438

E-Mail: info@lexjahnel.com